

II- 1321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Zl. 11.633/35-I 1/76

Wien, 1976 08 17

604/AB

1976-08-01

B e a n t w o r t u n g

zu 649 J

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haas und Genossen (SPÖ), Nr.649/J, vom 12. Juli 1976, betreffend Agrarskandale in Niederösterreich

Unter Hinweis auf Zeitungsberichte über Unregelmäßigkeiten beim Milchring Mitte, bei der Molkereigenossenschaft Horn und bei der Niederösterreichischen Viehverwertungsgenossenschaft richten die Fragesteller an mich folgende

Anfrage:

1. Wurden seitens des Milchwirtschaftsfonds, insbesondere im Zusammenhang mit den genannten Vorwürfen bücherliche Prüfungen des Milchringes Mitte vorgenommen?
2. Welche Ergebnisse erbrachten - sofern sie vorgenommen wurden - diese bücherlichen Prüfungen?
3. Welche Verdachtsmomente und Tatsachenfeststellungen führten zur Anzeige gegen die Geschäftsführung des Milchringes Mitte durch den Milchwirtschaftsfonds?
4. Liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Berichte vor, wonach die Niederösterreichische Viehverwertungsgenossenschaft in geschilderter Weise Zessionserklärungen von Bergbauern beim Verkauf von Rindern eingeholt hat?
5. Führt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit den genannten Vorwürfen gegen die Niederösterreichische Viehverwertungsgenossenschaft Erhebungen durch und liegen bereits etwaige Ergebnisse vor?
6. Wurde seitens des Milchwirtschaftsfonds, insbesondere im Zusammenhang mit den genannten Vorwürfen eine neuerliche bücher-

- 2 -

liche Prüfung der Molkereigenossenschaft Horn vorgenommen?

7. Welche Ergebnisse erbrachte - sofern sie vorgenommen wurde - diese neuerliche bücherliche Prüfung?

8. Welche Verdachtsmomente und Tatsachenfeststellungen führten zur Erweiterung der Anzeige gegen die Molkereigenossenschaft Horn?

Antwort:

Zu 1.: Der Milchwirtschaftsfonds überprüfte und überprüft laufend gemäß § 16 des Marktordnungsgesetzes alle nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen entsprechend dem gesetzlichen Prüfungsrahmen, d.h. soweit es für die Berechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse in den Ausgleichsverfahren des Fonds maßgeblich ist. Der Milchwirtschaftsfonds hat daher keineswegs hinsichtlich der österreichischen Milchwirtschaft ein allgemeines und unbeschränktes Einschaurecht.

Durch die Marktordnungsgesetzesnovelle 1976 wurde allerdings mit Wirkung ab 1. Juli 1976 das Prüfungsrecht des Milchwirtschaftsfonds dadurch erweitert, daß ihm ab diesem Zeitpunkt auch Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren ist, die eine genaue kostenmäßige Abgrenzung des Betriebszweiges auf den sich die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes über die Milchwirtschaft beziehen, zu einem Nebenbetrieb ermöglichen. Bei einer vom Milchwirtschaftsfonds im Mai 1976 beim Milchring Mitte durchgeführten Überprüfung wurde diesem allerdings eine über das gesetzliche Prüfungsrecht des § 16 des Marktordnungsgesetzes hinausreichende Einsicht eingeräumt.

Zu 2.: Nach den zur Einsicht vorgelegten Unterlagen und gewährten Auskünften ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der MIRIMI hat Magermilchpulver als Futtermagermilchpulver mit dem Verwendungszweck "ausschließlich für Futterzwecke im Inland" mit den damit verbundenen Verbilligungen bezo-

- 3 -

gen. Der MIRIMI hätte daher dieses Magermilchpulver zu Futtermitteln verarbeiten oder an die Milcherzeuger zum Zwecke der Verfütterung abgeben müssen.

Nach seinen eigenen Angaben hat der MIRIMI an die ehemalige Molkerei in Sattledt, bzw. an den Betrieb Sattledt Zentralmolkerei Furtmayr & Royer GmbH, ein Schweinefuttermittel mit einem Magermilchpulveranteil von 50 % geliefert. Demgegenüber haben Geschäftsführung und Betriebsleitung der oberösterreichischen Abnehmer angegeben, daß nur reines Magermilchpulver bestellt und geliefert wurde. Der Widerspruch zwischen diesen beiden Angaben war für den Milchwirtschaftsfonds nicht restlos zu klären. Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen spricht jedoch alles dafür, daß der MIRIMI tatsächlich reines Magermilchpulver unter der Bezeichnung "Futtermittel für Schweine" geliefert hat.

Zu 3.: Da nach Ansicht des Milchwirtschaftsfonds das Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes nicht auszuschließen war, hat er die **Angelegenheit** pflichtgemäß nach § 84 StPO der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung herangetragen. Die Anzeige wurde gegen keine bestimmte Person erstatten, sondern es wurde der vom Milchwirtschaftsfonds erhobene Sachverhalt objektiv dargestellt. Ob bzw. von wem eine strafbare Handlung gesetzt wurde, wird derzeit von der Staatsanwaltschaft geprüft.

Zu 4. und 5.: Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind verschiedene Mitteilungen darüber zugegangen, daß bei Rinderankäufen durch die Niederösterreichische Viehverwertungsgenossenschaft Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein sollen, die zu einer Schädigung von Bergbauern geführt hätten. Da somit der Verdacht entstanden ist, daß gerichtlich strafbare Handlungen gesetzt wurden, hat mein Ressort am 4. Juni 1976 bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gemäß § 84 StPO erstattet. Diese hat ihre **Erhebungen** noch nicht abge-

- 4 -

schlossen.

Zu 6.: Nach Erstattung der ersten Anzeige des Milchwirtschaftsfonds wegen Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen in der Molkereigenossenschaft Horn erfuhr der Milchwirtschaftsfonds von neuen Verdachtsmomenten durch die erhebende Sicherheitsbehörde, durch Informationen der Revisionsabteilung der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer und durch interne Untersuchungen der früheren Geschäftsjahre durch die neue Leitung der Molkereigenossenschaft Horn.

Die weiteren Erhebungen gestalteten sich deshalb schwierig, weil in der Buchhaltung der Molkereigenossenschaft Horn in den früheren Geschäftsjahren zum Teil unvollständige oder unrichtige Unterlagen aufgenommen wurden und daher außerbetriebliche Unterlagen herangezogen sowie verschiedene Personen befragt werden mußten.

Zu 7.: Mit Stichtag vom 2. Juni 1976 lagen folgende Ergebnisse vor:

Beim Verkauf eines Betriebsgebäudes wurden 2 Verträge abgeschlossen, von denen damals dem Milchwirtschaftsfonds nur 1 Vertrag vorgelegt wurde. Im Zusatzabkommen, das außerbücherlich sichergestellt wurde, wurde Verzinsung und Wert-sicherung der Kaufpreiskraten vereinbart. Durch die Nichtvorlage dieses Zusatzabkommens wurden dem Fonds keine Zinseneinnahmen verrechnet und außerdem wurde vom Fonds durch die Angabe des Kaufpreises bloß nach dem vorgelegten Vertrag, ohne Bekanntgabe der zusätzlich vereinbarten Zahlungen, zu Unrecht Stützungen beansprucht.

Außerdem wurden dem Milchwirtschaftsfonds im Zusammenhang mit Milch- und Molketransporten falsche Transportkostenrechnungen und Verrechnungen vorgelegt, wodurch vom Fonds überhöhte Zuschüsse in Anspruch genommen wurden.

In der Folge sind noch andere Verdachtsmomente durch die erhebenden Sicherheitsbehörden bzw. die neue Führung der Mol-

- 5 -

kereigenossenschaft Horn dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet worden, die jedoch erst auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft werden müssen.

Zu 8.: Auf Grund der oben angeführten Feststellungen wurde daher vom Milchwirtschaftsfonds die Angelegenheit pflichtgemäß nach § 84 StPO an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Prüfung herangetragen. Die Anzeige wurde gegen keine bestimmte Person erstattet, sondern es wurde der vom Milchwirtschaftsfonds erhobene Sachverhalt objektiv dargestellt. Es ist Sache der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob überhaupt und gegebenenfalls von wem eine strafbare Handlung gesetzt wurde.

Der Bundesminister:

